

## **161. Beschluss der Gemeinde Oberstrass, die bei Wahlen und Einbürgerungen üblichen Gemeindevorstrünke in Geld ablösen zu lassen**

**1752 Januar 10**

**Regest:** Die Gemeinde Oberstrass will zur Verbesserung des Gemeindegutes einen Rebberg kaufen. Weil das Vermögen der Gemeinde aber dafür nicht ausreicht, beschliesst sie, dass neu gewählte Gemeindevorgesetzte keinen Gemeindevorstrunk mehr ausrichten sollen, sondern stattdessen 25 Gulden in die Gemeindegasse zu zahlen haben. Auch das Geld für den Einzugstrunk von Neubürgern soll in diesen Fonds fließen. Diese Bestimmungen sollen gelten, bis das Ziel des Kaufs eines Rebbergs erreicht ist. Die Gemeindevorgesetzten sind derzeit Untervogt Hans Rudolf Frank, Säckelmeister Hans Jakob Rinderknecht sowie die Geschworenen Hans Konrad Küng, Hans Jakob Wild, Andreas Kraut, Heinrich Maler, Heinrich Küng und Salomon Küng. Die erste Zahlung erfolgt durch Salomon Küng. 5 10

**Kommentar:** Etwa sieben Monate nach dem vorliegenden Beschluss, am 18. August 1752, konnte die Gemeinde Oberstrass eine Juchart Reben von Rudolf Jucker erwerben. Der Kaufpreis betrug 1100 Gulden, wobei die eine Hälfte sofort zu bezahlen war und die andere Hälfte in jährlichen Raten von mindestens 100 Gulden beglichen werden konnte (StArZH VI.OS.A.5.:62). Um die nötige Anzahlung von 550 Gulden leisten zu können, verkaufte die Gemeinde die 16 Ehrenbecher, die verschiedene Stadtbürger und Landleute zum Einzug gestiftet hatten (StArZH VI.OS.A.5.:61). Über die verbleibenden 550 Gulden stellte Oberstrass an Martini (11. November) 1752 eine Schuldverpflichtung zugunsten von Rudolf Jucker aus (StArZH VI.OS.A.5.:63). 15 20

Bereits am 29. Januar 1734 hatten die Obervögte die Einstellung unnötiger Gemeindevorstrünke verfügt, damit die Gemeindegasse keine Defizite mehr aufweise (StArZH VI.OS.A.5.:52). Die Aufhebung von Gemeindevorstrünken zugunsten anderer Gemeindeaufgaben findet sich 1763 auch in Fluntern (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 164, Art. 5). 25

Weylen wir, die eltesten und fürgesetzten sammt einer ehersamen gemeind an der Oberen Straß, auf bewilligung und gutachten unserer hochgeacht und hochgeehrten herren ober-vögten in beratschlagung gezogen, wie daß wir unser gemeind wesen in einen besseren stand und aufnahm bringen möchten, und zu solchem end uns ein stuk reben trachten wellen anzuschaffen, damit wir gleich anderen gemeinden unser gemeinds gerechtigkeit könnind äuffnen und auch zu gemessenen zeiten unsere ergetzlichkeiten könnind haben. Weilen aber unser gemeind gut zu gering und dieseres zu wegen zu bringen aus solchem nicht kan härkommen, als haben wir auf andere weg und mittel müßen bedacht seyn, um unseren zwek zu erreichen: 30 35

Als namlichen entziehen wir uns, die fürgesetzten, derjennigen nachtagen und mahlzeit, die ein neü erwehlter fürgesetzter geben soll, und bestimmen für jetz und alle mahl für eine solche mahlzeit oder nachtag einem neü erwehlten gschwornen auf zu erzehlen und in die gemeind lad zu legen 25 fl. 35 40

Fehrner solle, wann ein frömde in diese unsere gemeind wurde kauffen und das burgerrecht bey uns beehrte zu haben, für seinen einzugstrunk so wohl für die fürgesetzten als dem gemeinen mann in allem, es mag dann nammen haben, wie es wil, das geld erlegen, welches dann in der sum von ...<sup>a</sup> fl<sup>1</sup> bestehen solle. Solches auch in allen theilen solle fortgeföhret werden und dauren solle, bis wir unseren vorbeschribenen zwek erreicht haben. / [S. 2]

Zu solchem end hin ist bey der wahl des geschwohnen Salomons Künge  
der anfang gemacht worden. Und sind dieser zeit die fürgesetzten einer ehr-  
samen gemeind an der Oberen Straß:

Undervogt – Hans Rudolf Frank

5 Sekelmeister – Hans Jacob Rinderknecht

Gschwornen – Hans Conradt Künge

Gschwornen – Hans Jacob Wild

Gschwornen – Andreas Kraut

Gschwornen – Heinrich Maller

10 Gschwornen – Heinrich Künge

Gschwornen – Salomon Künge / [S. 3]

Den anfang oder das erste gelt zu dieserem verhoffentlichen nuzlichen werk hat  
geschossen und gelegt gschwornen Salomon Künge benantlichen 25 fl.

Schreiber Johannes Lindinner, schulmeister

15 [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Verordnung, zu einem stuk gemeind  
reben zu kommen.

Aufgericht, den 10. januar 1752

**Original:** StArZH VI.OS.A.5.:60; Doppelblatt; Papier, 21.5 × 35.0 cm.

<sup>a</sup> Lücke in der Vorlage (1 cm).

20 <sup>1</sup> Die Summe wurde nicht eingefüllt. Möglicherweise war die genaue Summe noch nicht festgelegt.